

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Berufliche Bildung
Fachrichtung Bautechnik
an der Technischen Universität München**

Vom 15. Juni 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Zusätzliche Nachweise im Unterrichtsfach Sport
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 44 a Regelungen für Prüfungen in den an der Ludwig-Maximilians-Universität München zu studierenden Unterrichtsfächern
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang. ³Diese Fachprüfungs- und Studienordnung wird ergänzt durch die Satzung über die Unterrichtsfächer und Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer in den Masterstudiengängen der Beruflichen Bildung an der Technischen Universität München (Unterrichtsfachsatzung Master) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ („M.Ed.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Eine Aufnahme des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. ²Empfohlener Studienbeginn ist Wintersemester. ³Falls der Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik zum Sommersemester begonnen wird, haben die Studierenden entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (für den Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft 14 Semesterwochenstunden, für den Bereich Berufliche Fachrichtung 3 Semesterwochenstunden, für den Bereich Berufliche Fachdidaktik Bautechnik 10 Semesterwochenstunden und je nach gewähltem Unterrichtsfach 21 - 42 Semesterwochenstunden zuzüglich eines dreiwöchigen Schulpraktikums (Blockpraktikum) in der vorlesungsfreien Zeit), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46 (30 Credits). ³Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Berufliche Bildung in der entsprechenden Fächerkombination oder vergleichbaren Studiengängen,
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Spezielle Qualifikationsvoraussetzungen für die jeweiligen Unterrichtsfächer können in der Unterrichtsfachsatzung Master gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 ausgewiesen sein.

- (3) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem genannten Bachelorstudiengang der TUM oder mit einem vergleichbaren Abschluss erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 30 Credits in Modulen aus dem Bereich der Bildungswissenschaft (maximal 25 Credits) und der Sozialwissenschaft (maximal 5 Credits) oder eines Unterrichtsfachs (maximal 30 Credits) entsprechend des genannten Bachelorstudiengangs der TUM erbracht worden sind.
- (4) ¹Zur Feststellung nach Abs. 3 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Das Studium besteht aus drei Studienbereichen: der beruflichen Fachrichtung mit Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach (Zweifach) mit Fachdidaktik des Unterrichtsfachs und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft.
- (3) ¹Die berufliche Fachrichtung Bautechnik kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer kombiniert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Mathematik, Mechatronik, Physik, Religionslehre (kath./ev.), Politik und Gesellschaft, Sport, Berufssprache Deutsch. ²Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung Bautechnik 6 Credits, in der Fachdidaktik Bautechnik 12 Credits, im Unterrichtsfach mit Fachdidaktik 45 Credits (33 Credits in der Fachwissenschaft und 12 Credits in der Fachdidaktik) und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft 27 Credits einzubringen. ³Innerhalb der Fachdidaktikmodule sind im Unterrichtsfach drei Wochen fachdidaktisches Blockpraktikum und in der beruflichen Fachrichtung ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum jeweils an einer Schule abzuleisten. ⁴Der Umfang des Moduls Master's Thesis beträgt weitere 30 Credits. ⁵Insgesamt sind im Masterstudium 120 Credits abzuleisten. ⁶Wenn im Bachelorstudiengang die berufliche Fachrichtung mit dem Fach Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt als Ersatz des Unterrichtsfaches gewählt worden war, kann dies im Masterstudiengang fortgeführt werden. ⁷Unter den in Satz 7 genannten Voraussetzungen können während des Masterstudiengangs weitere Prüfungsmodule für das Fach Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 45 Credits abgeleistet und anerkannt werden, die für das Unterrichtsfach zu erbringen wären. ⁸Bezüglich der Prüfungsmodule wird auf die Anlage 1 zur Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorteilstudiengang Psychologie mit schulpсихологичесhem Schwerpunkt für das Lehramt an Beruflichen Schulen an der Technischen Universität München vom 9. Juli 2019 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (4) Der empfohlene Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module in der beruflichen Fachrichtung wird in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten der TUM School of Social Sciences and Technology veröffentlicht.
- (5) ¹Aufgrund der vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten zwischen der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach muss das Masterstudium möglichst flexibel gestaltbar sein. ²Der Studienplan ist daher als Empfehlung zu verstehen, er stellt eine Möglichkeit des Studienverlaufs dar. ³§ 38 bleibt hiervon unberührt.

- (6) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik die Unterrichtssprache Deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden. ³Soweit einzelne Module in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 oder in der Unterrichtsfachsatzung Master gekennzeichnet. ⁴Ist in Anlage 1 oder in der Unterrichtsfachsatzung Master für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.
- (7) Näheres zu den Schulpraktika regeln die Ausführungsbestimmungen zur Organisation der Schulpraktika für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung sowie für den Masterstudiengang Berufliche Bildung der TUM School of Social Sciences and Technology - Department of Educational Sciences der Technischen Universität München vom 13. März 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik folgende Fristen:
- ³In den in Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master aufgeführten Modulen sind:
1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
 2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
 3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
 4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters 120 Credits zu erbringen.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master aufgeführten Modulprüfungen aus einem der drei Studienbereiche berufliche Fachrichtung mit Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft und dem Unterrichtsfach mit Fachdidaktik des Unterrichtsfachs muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

¹Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung der TUM School of Social Sciences and Technology. ²Der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung besteht aus sieben Mitgliedern. ³Er setzt sich zusammen aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der beruflichen Fachrichtungen mit Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen, drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Unterrichtsfächer mit Fachdidaktik, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Berufspädagogik oder Erziehungswissenschaft und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der TUM School of Social Sciences and Technology.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen, Prüfungsparcours und Lehrkompetenzprüfungen. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden und ggf. anwenden können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
 - b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
 - c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
 - d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
 - e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
 - f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay,

Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
 - h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
 - i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
 - j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
 - k) Eine **Lehrkompetenzprüfung** beinhaltet die Prüfung der fachdidaktischen Kompetenzen in Hinblick auf die sportlichen Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die entsprechend in der Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.

- (3) Ist in Anlage 1 oder der Unterrichtsfachsatzung Master für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Ebenfalls gelten Studierende zu einzelnen Modulprüfungen als zugelassen, die im Rahmen des konsekutiven Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung, Fachrichtung Bautechnik an der Technischen Universität München Zusatzprüfungen gemäß § 46 a der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik an der Technischen Universität München vom 25. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung ablegen. ³Wurde gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 das Ablegen von Grundlagenprüfungen zur Auflage gemacht, so ist den Studierenden vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu welcher Modulprüfung abweichend von Satz 1 der Nachweis des Bestehens der Grundlagenprüfungen Zulassungsvoraussetzung ist.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
 - 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 - 2. die Master's Thesis gemäß § 46 sowie
 - 3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master aufgelistet. ²Es sind je nach gewähltem Unterrichtsfach 48 - 80 Credits aus Pflicht- und 10 - 42 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

¹Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 und der Unterrichtsfachsatzung Master nachzuweisen. ²Bei der Wahl des Fachs Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt werden die gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 zu erbringenden Credits (45) als Studienleistungen für das Unterrichtsfach anerkannt.

§ 45 a **Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 **Master's Thesis**

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen. ²Die Thesis kann in der Berufspädagogik oder Erziehungswissenschaft, in den jeweiligen Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtung oder des Unterrichtsfachs, in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach abgeleistet werden.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann. ³Im Unterrichtsfach Sport ist Voraussetzung für die Zulassung die Vorlage der vollständigen Nachweise gemäß § 10 Abs. 4 der Unterrichtsfachsatzung Master.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.
- (5) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation über deren Inhalt. ²Die Präsentation geht nicht in die Benotung ein.

§ 47 **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ³Wählen diese Studierenden ein Unterrichtsfach an der LMU, gelten die Regelungen in der Unterrichtsfachsatzung Master vorbehaltlich des Inkrafttretens der §§ 11 bis 16 zu den LMU-Fächern. ⁴Anderenfalls studieren sie ihr Unterrichtsfach nach den Regelungen der Satzung gemäß Abs. 2 Satz 1.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik an der Technischen Universität München vom 13. März 2020 vorbehaltlich der Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 2 der vorgenannten FPSO außer Kraft. ²Die Regelungen zu den Unterrichtsfächern an der LMU in § 36 Abs. 2 und 3, § 44 a und Anlage 1 (Nr. 3. De. Deutsch, Nr. 3.EN. Englisch, Nr. 3. ER. Evangelische Religionslehre, Nr. 3. KR. Katholische Religionslehre, Nr. 3. SKD. Berufssprache Deutsch) treten vorbehaltlich des Inkrafttretens der §§ 11 bis 16 in der Unterrichtsfachsatzung Master außer Kraft.
- (3) ¹Prüfungen nach der FPSO gemäß Abs. 2 Satz 1 werden letztmals im Sommersemester 2031 angeboten. ²Ab dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt legen die betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Fachprüfungs- und Studienordnung und der geltenden Fassung der Unterrichtsfachsatzung Master ab.
- (4) Studierende, die ihr Fachstudium an der Technischen Universität München bereits vor dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt aufgenommen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in die Fachprüfungs- und Studienordnung nach Abs. 1 Satz 1 wechseln.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft (insgesamt 27 Credits*)

Pflichtmodule/-fächer

Nr. **)	Modulbezeichnung	Lehrform***) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unter- richts- sprache	Ge- wichtung
1.7 (SOT10040)	Problemlösendes und aktives Lernen in digitalisierten Kontexten ermöglichen	V + Ü (2 + 1)	1 - 3	3	5	Klausur	60 – 120 Min.	Deutsch	
Wahlmodulbereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Erziehungswissenschaft (aus folgender Liste sind mindestens 20 Credits zu erbringen)									
1.8 (SOT10041)	Auf die digitale Transformation vorbereiten	S + S (3 + 2)	1 – 3	5	10	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung + Präsenta- tion****	20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 30 Min.	Deutsch	
1.9 (SOT10042)	Evidenzbasiert Lehren und Lernen	S + S (2 + 3)	1 – 3	5	10	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung + Präsenta- tion****	20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 30 Min.	Deutsch	
1.10 (SOT10043)	Potenzialorientiert unterrichten	S + S (3 + 2)	1 - 3	5	10	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung + Präsenta- tion****	20.000 – 30.000 Zeichen + 20 – 30 Min.	Deutsch	

*) Hier enthalten sind 2 Credits berufs- und wirtschaftspädagogischer Anteile aus dem Modul „Digitale Transformation der Berufs- und Arbeitswelt – Bautechnik“ aus Punkt 2. Berufliche Fachrichtung und Fachdidaktik Bautechnik.

**) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

***) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

****) Die Präsentation stellt eine Studienleistung dar.

2. Berufliche Fachrichtung und Fachdidaktik Bautechnik (insgesamt 18 Credits)

Pflichtmodule berufliche Fachrichtung (insgesamt 6 Credits)

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform**) V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Unterrichts- sprache	Ge- wichtung
1.11 (SOT100 39)	Digitale Transformation der Berufs- und Arbeitswelt – Bautechnik***)	V + S + Ü (1 + 1 + 2)	1 – 3	4	8	Projekt- arbeit mit Präsen- tation	12.000- 25.000 Zeichen 3 – 7 Min.	Deutsch	1:1

Pflichtmodule Fachdidaktik (insgesamt 12 Credits)

2.21 (ED0405)	Technikdidaktische Lernumgebungen strukturieren und planen	V + S (2 + 2)	1 – 3	4	6	Lernport- folio	20 - 30 Seiten	Deutsch	
2.22 (ED0406)	Kompetenz- und handlungsorientierte n Unterricht in bautechnischen Berufen konzipieren und umsetzen	S + P (2 + 4)	1 – 3	6	6	Labor- leistung (Unter- richts- versuch)	1 Unter- richts- sequenz	Deutsch	

*) Die angegebenen Modulnummern können sich ändern; die aktuellen Modulnummern sind dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Verteilung der SWS auf die Veranstaltungen kann entsprechend der Anforderungen des aktuellen Semesters um 1 SWS variieren; die konkrete Verteilung der SWS auf die Lehrveranstaltungen wird in der Modulbeschreibung ortsüblich bekannt gemacht.

***) Im Modul enthalten ist ein bildungswissenschaftlicher Anteil von 2 Credits.

3. Master's Thesis

Nr.*)	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- umfang	Gewichtung
3 (ED0194)	Master's Thesis**)				30	Wissen- schaftliche Ausarbei- tung mit Präsen- tation		

*) Die angegebene Modulnummer kann sich ändern; die aktuelle Modulnummer ist dem Studienbaum aus TUMonline zu entnehmen.

**) Die Erstellung der Master's Thesis wird mit 26 Credits gewichtet. Die Präsentation wird mit 4 Credits gewichtet, die der Bildungswissenschaft zugeordnet sind.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
S = Seminar; Ex = Exkursion; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf der Homepage der TUM School of Social Sciences and Technology auf der Seite des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Die Nummerierung der Module baut auf der BA Fachprüfungs- und Studienordnung auf.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Bautechnik an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Berufliche Bildung setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld einer Lehrkraft an beruflichen Schulen entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach, der Bildungswissenschaft und den Sozialwissenschaften,
- 1.3 ein erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
- 1.4 die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 ¹Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in 2.3 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 das von der TUM School of Social Sciences and Technology bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem die Bewerberin oder der Bewerber Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen, samt der jeweiligen Noten zusammenstellt,
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit dem Academic Program Director aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studien- und Qualitätsmanagement EDU unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studien- und Qualitätsmanagement EDU die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note, die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl, die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern sowie die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der am Studiengang beteiligten Schools bzw. Fakultäten. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 80 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 80 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

1. Fachliche Qualifikation

¹Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München.

Fächergruppe	Credits TUM
Grundlagen der jeweiligen beruflichen Fachrichtung	42
Bildungswissenschaft, Sozialwissenschaften oder Grundlagen eines Unterrichtsfachs	30
Bachelorarbeit (wissenschaftliche bzw. grundlagen- und methodenorientierte Arbeitsweise)	8
Gesamt	80

³Wenn festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen, werden maximal 50 Punkte vergeben. ⁴Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet. ⁵Fehlende Kompetenzen werden entsprechend der Credits der zugeordneten Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Technischen Universität München abgezogen.

2. Note

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 97 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 97 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern.

⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 97 Credits errechnet; fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

- 5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 ¹Wer mindestens 60 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem einschlägigen Bachelorstudiengang Berufliche Bildung im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfungen abhängig machen.

5.1.4 Wer weniger als 42 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.1.5 Die Kommission kann Bewerberinnen oder Bewerber, die mindestens 60 Punkte erreicht und das Eignungsverfahren damit bestanden haben, zu einem Beratungsgespräch einladen, wenn erkennbar ist, dass ein besonderer Beratungsbedarf in Hinblick auf die spätere Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an beruflichen Schulen besteht.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen oder Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder vom Bewerber einzuhalten. ⁶Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende vier Themenschwerpunkte:

1. die Fähigkeit zu wissenschaftlicher und methodenorientierter Arbeitsweise,
2. vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, dem jeweiligen Unterrichtsfach und der Bildungswissenschaft,
3. erkennbares persönliches Interesse und entsprechendes Hintergrundwissen für Fragestellungen des Lehramts an beruflichen Schulen in der gewählten beruflichen Fachrichtung und dem gewählten Unterrichtsfach,
4. die besondere Befähigung zum Erkennen der Verbindung von berufsfeldbezogenen und fachwissenschaftlichen Fragen.

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Berufliche Bildung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerberinnen oder Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf vier Punkteskalen von 0 bis 20 fest, die sich auf die vier Schwerpunkte beziehen, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

5.2.4 ¹Die Punktzahl der Bewerberinnen oder Bewerber für das Eignungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Auswahlkommissionsmitglieder nach Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.5 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.4 sowie der Punkte aus 5.1.1 Ziffer 1 (fachliche Qualifikation) und 5.1.1 Ziffer 2 (Note). ²Wer 80 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Gesamtbewertung von weniger als 80 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. März 2023, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. VI.2-BS9008-7a. 16 628 vom 17.04.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 15. Juni 2023.

München, 15. Juni 2023

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juni 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juni 2023.